

Satzung

- in der Fassung vom 15. März 2017

1. Name und Sitz des Vereins

Der am 14. November 1950 gegründete Verein führt den Namen "Gemeinnütziger Verein Lübeck-Schlutup e. V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Lübeck-Schlutup.

2. Zweck des Vereins

Der Verein setzt die Tätigkeit des am 10. Dezember 1903 gegründeten und am 28. Mai 1935 aus politischen Umständen aufgelösten "Gemeinnützigen Vereins Lübeck-Schlutup e. V." fort.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts, für die Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke für:

- a) mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
- b) kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung
- c) die Förderung der Gesundheitspflege,
- d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- e) die Förderung von Kunst und Kultur,
- f) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- g) die Förderung der Erziehung und Bildung,
- h) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrts-
pflege (§ 23 der Umsatzsteuer- Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und Ihrer angeschlossenen Einrichtungen
und Anstalten,
- i) die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- j) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- k) die Förderung des Feuer-, Katastrophen und Zivilschutzes,
- l) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- m) die Förderung der Kriminalprävention,
- n) die Förderung des Sports,
- o) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Förderung erfolgt personell, finanziell und ideell, z. B. durch einmalige oder regelmäßige Beihilfen. Dabei besteht für die geförderte Einrichtung kein Rechtsanspruch auf Förderung über die Förderzusage hinaus.

2. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, der Landschaftspflege sowie des Natur- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Heimatgedankens, Unterhaltung eines Archives über die Schlutuper Geschichte und Zeitgeschichte, Durchführung von Veranstaltungen mit heimatgeschichtlichem Hintergrund sowie einer Internetpräsenz mit Informationen zur Schlutuper Geschichte.

3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist zudem unabhängig von Bindungen und Zielsetzungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer, wirtschaftlicher und sonstiger Art.

Sein Wirken bzw. seine Tätigkeit sind ausschließlich auf die Förderung der Allgemeinheit, d.h. auf die Förderung des Gemeinwohls aller Bevölkerungsschichten gerichtet.

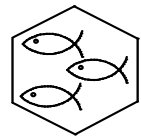
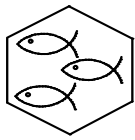
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Anschluss an andere Vereinigungen

Der Verein ist eine Tochtergesellschaft der "Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit" in Lübeck. Die gegenseitigen Beziehungen regelt die Satzung der Muttergesellschaft.

Der Verein kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit anderen gemeinnützigen Vereinigungen anschließen, wenn dies die Ziele des Vereins fördert.



5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden

1. natürliche Personen
Minderjährige mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters -
2. Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder).

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht keine Verpflichtung zur Angabe der Gründe.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß. Die Kündigung ist zulässig mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Kalenderjahres. Der Vorstand kann den Austritt auch sofort annehmen.

Der Vorstand kann nach Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielen des Vereins widerspricht. Der Ausschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat innerhalb vier Wochen ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Während des Ausschußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

7. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand ernennen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

8. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Sie zahlen einen Beitrag.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

9. Beitrag

Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder ganz erlassen.

Sofern ein Mitglied einen höheren freiwilligen Beitrag zahlt, wird dieser als Spende an den Verein verbucht und das Mitglied kann eine Spendenbescheinigung erhalten.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

Gebühren, die sich aus nicht gemeldeten Kontoänderungen sowie aus Lastschriftrückgaben mangels Kontodeckung ergeben, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Lastschriften werden zum 01. Februar eines Jahres von den Konten eingezogen.

10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

11. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftwart

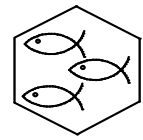
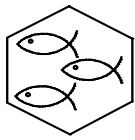
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder und / oder Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung einzeln auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl ergänzen.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zur Wahl, in den Jahren mit ungerader Zahl die übrigen Vorstandsmitglieder.

Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.



11 a. Beisitzer im Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes wird dieser durch mindestens 2 Beisitzer ergänzt. Die Beisitzer gehören nicht dem Vorstand nach § 26 BGB an. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nicht.

Die Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung einzeln auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer sind auf den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der allgemeinen Vorstandarbeit, bei bestimmten Aufgabenbereichen oder bei speziellen Projekten.

12. Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sollen acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied, - auch ein korporatives Mitglied -, hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftwart ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zu einer Mitgliederversammlung muss der Vorstand einladen, wenn 20 Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.

13. Jahreshauptversammlung

In den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Ihre Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

14. Kassenführung und Vermögensverwaltung

1. Die Kassenführung ist für die ordnungsgemäße Kassenführung im Rahmen der Beschlüsse der Organe verantwortlich. Sie erstellt den Kassenbericht unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung sowie weiterer Gesetze und Verordnungen zur Gemeinnützigkeit. Zur Vertretung gegenüber den Kreditinstituten sind immer 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.

2. Sofern dem gemeinnützigen Verein Schenkungen und zweckgebundene Spenden, zum Aufbau eines Vermögensstockes wie bei einer Stiftung nach dem deutschen Steuerrecht gemacht werden, so sind diese nach dem Stiftungsrecht zu verwalten in einer separaten Vermögensverwaltung. Hierbei werden die jährlichen Zinseinnahmen dem gemeinnützigen Verein zur Verwirklichung seiner Zwecke nach Punkt 2 dieser Satzung übergeben. Hierzu sind separate Konten für diesen Teil zu führen. Sofern erforderlich ist eine entsprechende Stiftung zu gründen.

15. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

16. Kassenprüfung

Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

In jedem Jahr scheidet der amtsälteste Kassenprüfer aus. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

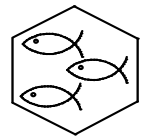
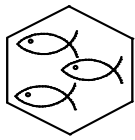
17. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen werden schriftlich bekanntgegeben. Sie bedürfen der Zustimmung der "Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit" und des Finanzamtes (siehe auch § 21).

18. Fusion

Die Fusion mit einem anderen Verein kann mit Zustimmung der "Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit" unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 19 von der Mitglieder Gemeinschaft beschlossen werden.



19. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine neu einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Beförderung Gemeinnütziger Tätigkeit e. V., Königstraße 5, 23552 Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

20. Sonstiges

Soweit in der Satzung nicht anderweitige Regelungen getroffen werden, finden die §§ 21 bis 79 BGB Anwendung.

21. Gültigkeit der Satzung

Die Satzung bedarf der Zustimmung

1. der "Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit", Lübeck als Muttergesellschaft

22. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung in Lübeck-Schlutup am 15.03.2017.

Lübeck, 15. März 2017

Achim März
1. Vorsitzender

Michael Kieckbusch
2. Vorsitzender